



Direktion für Inneres und Justiz  
KJA - Kantonales Jugendamt

Hallerstrasse 5  
Postfach  
3001 Bern  
+41 31 633 76 33  
kja-bern@be.ch  
www.be.ch/kja

## **6. Mitteilung an die stationären Leistungserbringer im Zuständigkeitsbereich des KJA vom 6. Mai 2020 betreffend Lockerungsmassnahmen ab dem 11. Mai 2020**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Institutionen sind gehalten, ein zielgruppenspezifisches Schutzkonzept zu erarbeiten. INSOS Schweiz und CURAVIVA Schweiz erstellen **bis Mitte Mai 2020** ein **Standard-Konzept** für die einzelnen Mitgliedsinstitutionen. Weiter hat der Bund ein Standard-Schutzkonzept für Betriebe zur Verfügung gestellt, das bereits eine wertvolle Orientierungshilfe darstellt. Das Standard-Schutzkonzept des SECO ist unter folgendem Link einsehbar: [Staatssekretariat für Wirtschaft \(SECO\) > Arbeit > Neues Coronavirus > Schutzkonzepte > Musterschutzkonzept](#)

Mit der Öffnung der Schule kehrt ein Grossteil des Alltages in das Leben der Kinder und Jugendlichen zurück. Dies soll sich auch im Umgang der sozialen Kontakte niederschlagen. Für die Umsetzung in stationären und teilstationären Kinder- und Jugendheimen gilt:

### **Mitarbeitende, die zur Risikogruppe gehören oder mit einer Person, die zur Risikogruppe gehört, im gleichen Haushalt leben**

- Es wird folgendes Vorgehen empfohlen: Die gefährdeten Mitarbeitenden bleiben vorerst zuhause und melden dies der Institutionsleitung, die ein ärztliches Attest einfordern kann.
- Bei Mitarbeitenden, die mit einer besonders gefährdeten Person in einem Haushalt leben, sollen wenn immer möglich Lösungen gefunden werden, welche die Wiederaufnahme der Arbeit ermöglichen, da der Versorgungsauftrag für die Kinder und Jugendlichen auch in dieser ausserordentlichen Lage gewährleistet werden muss.

### **Wochenendbesuche von Kindern und Jugendlichen im Herkunftssystem**

- (Wochenend-)besuche von Kindern und Jugendlichen im Herkunftssystem: Wo immer möglich sollen die Wochenendbesuche zuhause wieder im normalen Masse eingeführt werden. Vor Durchführung der Besuche werden die Eltern sowie Kinder/Jugendlichen auf die Einhaltung der Hygienemassnahmen sensibilisiert. Die Übergaben sind, wenn möglich, ausserhalb der Wohngruppen, in dafür vorgesehenen Räumen oder dem Aussenareal vorzunehmen.
- Bei Kindern und Jugendlichen, die einer Risikogruppe angehören, sind individuelle Lösungen unter Einbezug der gesetzlichen Vertretung und bei Bedarf der Kontaktärztin oder dem Kontaktarzt zu suchen. Leben vulnerable Personen in der Herkunftsfamilie, müssen auch hier individuelle Lösungen für die Besuche gesucht werden, damit die Risikogruppe geschützt werden kann.

### **Besuche von Eltern/ Angehörigen der Kinder und Jugendlichen in den Heimen**

- Besuche sollen unter Einhaltung der Hygiene- und Schutzmassnahmen des BAG im normalen Umfang ermöglicht werden, nach Möglichkeit jedoch in dafür vorgesehenen Räumen oder im Aussenareal und nicht auf den Wohngruppen.

### **Hygienemassnahmen und Umgang mit Peers innerhalb und ausserhalb der Institution**

Das eingangs erwähnte Standard-Schutzkonzept vom SECO für Betriebe bietet eine hilfreiche Orientierung zu den zentralen Punkten der Hygienemassnahmen. In Anlehnung an die von der Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) formulierten Hinweise betreffend Schuleröffnung, bieten nachfolgende Inhalte eine weitere (nicht abschliessende) Orientierung für stationäre und teilstationäre Kinder- und Jugendheime:

- Kinder und Jugendliche sollen den Kontakt zu besonders gefährdeten Personen weiterhin meiden.
- Grundsätzlich gelten weiterhin die Hygiene- und Schutzmassnahmen des BAG. Kinder im Primarschulalter sollen sich möglichst normal verhalten und bewegen können. Ab einem Alter von 10 Jahren und insbesondere Kinder und Jugendliche im Oberstufenalter sollen auf pragmatische Massnahmen im Bereich der Abstandsregeln hingewiesen werden, wenn diese praktisch leistbar und umsetzbar sind (z.B. genügend grosse Räume, Kleingruppen). Alle Aktivitäten, bei denen es zu Körperkontakt zwischen Kindern und Jugendlichen kommt, müssen vermieden werden. Auf den Wohngruppen sind, wenn möglich, Sitzgelegenheiten zu schaffen, bei denen Kinder und Jugendliche ab 10 Jahren die Abstandsregeln einhalten können.
- Für die gemeinsamen Mahlzeiten auf den Wohngruppen gelten keine besonderen Abstandsregeln (wie bspw. in Restaurants), da es sich um den persönlichen Wohnraum der Kinder und Jugendlichen handelt. Überall sonst sollte, wenn immer dies umsetzbar ist, der Abstand gemäss den Schutzmassnahmen des BAG eingehalten werden. Die Kinder und Jugendlichen sind darauf hinzuweisen, dass aufgrund der Hygiene Essen und Getränke nicht geteilt werden sollen.
- Die geltenden Hygiene- und Schutzmassnahmen des BAG zur Verhinderung einer Verbreitung des Coronavirus sind mit den Kindern und Jugendlichen immer wieder intensiv zu thematisieren und zu praktizieren. Auch sollen Kinder und Jugendliche dafür sensibilisiert werden, sich risikoarm zu verhalten, um möglichst sich und andere zu schützen.
- Auf Ausflüge mit Nutzung des öffentlichen Verkehrs ist zu verzichten. Möglich sind aber Aufenthalte im Freien und Wanderungen oder Velotouren.

Wir danken Ihnen und Ihrem Team bestens für Ihr Engagement und wünschen viel Kraft und Energie in dieser herausfordernden Zeit.

Freundliche Grüsse  
**Sven Colijn**, Leiter Bewilligung & Aufsicht